

Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Timmendorfer Strand

Berechtigt durch § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 7 bis 9, § 13 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.03.2026 folgende Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Timmendorfer Strand erlassen:

§ 1 Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

Die Gemeinde Timmendorfer Strand erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Ostseeheilbad eine Tourismusabgabe gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung. Die Abgabe dient ab dem 01.01.2026 zur Deckung von 70,0 % der gemeindlichen Aufwendungen für die Tourismuswerbung.

§ 2 Persönliche Abgabepflicht

- (1) Abgabepflichtig sind die im Erhebungsgebiet selbständig oder freiberuflich tätigen natürlichen und juristischen Personen sowie nichtrechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen, denen durch den Tourismus im Erhebungsgebiet Vorteile geboten werden beim Anbieten von tourismusbezogenen entgeltlichen Leistungen (abgabepflichtige Personen). Die abgabepflichtigen Personen sind Schuldner der Abgabe. Zu den abgabepflichtigen Personen gehören auch diejenigen Personen, die tourismusbezogene entgeltliche Leistungen lediglich im Rahmen privater Vermögensverwaltung anbieten, insbesondere durch das Vermieten von Ferienwohnungen oder Ferienhäusern.
- (2) Eine Person oder Personenvereinigung ist insbesondere im Erhebungsgebiet tätig,
 1. wenn sie eine Betriebsstätte im gewerbesteuerrechtlichen Sinne im Erhebungsgebiet unterhält
oder
 2. wenn sie jeweils vorübergehend, aber regelmäßig wiederkehrend ein Waren- oder Leistungsangebot im Erhebungsgebiet zur Verfügung stellt, vorhält, anbietet oder erbringt. Insbesondere Personen oder Personenvereinigungen, die regelmäßig wiederkehrend Waren oder Leistungen an Marktständen, Verkaufsständen oder Verkaufswagen im Erhebungsgebiet anbieten oder die regelmäßig wiederkehrend Leistungen in touristischen Unterkünften oder in sonstigen Immobilien im Erhebungsgebiet oder in Bezug auf touristische Unterkünfte oder sonstige Immobilien im Erhebungsgebiet anbieten oder erbringen, sind im Sinne von (1) im Erhebungsgebiet tätig.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Gegenstand der Abgabe

Der Abgabepflicht unterliegt das Angebot selbständiger tourismusbezogener entgeltlicher Leistungen. Eine Leistung ist eine tourismusbezogene, wenn sie gegenüber jemanden erbracht wird, der unmittelbar oder mittelbar am Tourismus beteiligt ist. Als unmittelbar am Tourismus beteiligt gelten

1. die Personen, die sich zu touristischen Zwecken (z.B. Erholung) im Gemeindegebiet aufhalten, ohne dort ansässig zu sein (Touristen);
2. die Personen, die selbständig entgeltliche Leistungen gegenüber Touristen (Ziffer 1) erbringen.

§ 4 Abgabenmaßstab

- (1) Maßstab für die Bemessung der Abgabe ist der wahrscheinliche geldwerte Vorteil, der dem Pflichtigen aus der gemeindlichen Tourismusförderung erwächst. Der Vorteil errechnet sich aus dem tourismusbedingten Teil der umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen des Abgabepflichtigen, multipliziert mit dem typischen Gewinnanteil (Absatz 3) an den Einnahmen der einzelnen Unternehmensart.
- (2) Als tourismusbedingter Teil der Leistung gilt der in der Anlage zu dieser Satzung für die einzelne Unternehmensart festgesetzte Teil der Einnahmen (Vorteilssatz). Der Vorteilssatz beträgt

in der Vorteilsstufe 1 20 v.H.	für Abgabepflichtige, die zwar mittelbar, aber nur in geringem Maße vom Tourismus Vorteile haben bzw. ziehen können,
in der Vorteilsstufe 2 40 v.H.	für Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar (z.B. durch regelmäßige Geschäftsbeziehungen zu den unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen) Vorteile erlangen können,
in der Vorteilsstufe 3 60 v.H.	für Abgabepflichtige, deren Angebote grundsätzlich nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar (z.B. durch regelmäßige Geschäftsbeziehungen zu unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen) und auch durch gelegentliche direkte Geschäftsbeziehungen zu Kur- und Erholungsgästen Vorteile erlangen können,
in der Vorteilsstufe 4 80 v.H.	für Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können, weil sie häufig (wenn auch nicht ausschließlich) direkte Geschäftsbeziehungen zu Kur- oder Erholungsgästen unterhalten,
in der Vorteilsstufe 5 100 v.H.	für Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Tourismus ausgerichtet sind, und die daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.

- (3) Der typische Gewinnanteil ist für die einzelnen Betriebsarten der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Lässt sich die abgabepflichtige Leistung im Sinne des § 2 keiner der in der Anlage aufgeführten Betriebsarten zuordnen oder ist ein durchschnittlicher Gewinnanteil nicht angegeben, so ist er anhand der Angaben des Abgabepflichtigen aus dem tatsächlichen durchschnittlichen Betriebsgewinn der letzten fünf Jahre zu ermitteln. In den übrigen Fällen ist der durchschnittliche Gewinnanteil nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.
- (4) Maßgeblich für die Ermittlung der jährlichen Einnahmen sind die Einnahmen des Vorjahres.
- (5) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauf folgenden Jahr die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend.
- (6) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres endgültig aufgegeben, wird für jeden bis dahin verstrichenen vollen Kalendermonat ein Zwölftel der Tourismusabgabe erhoben, die ansonsten bei fortgesetzter Tätigkeit für das ganze Jahr zu erheben wäre.

§ 5 Abgabensatz

- (1) Der Abgabensatz wird dadurch ermittelt, dass der zu deckende Aufwand im Sinne des § 1 dieser Satzung durch die geschätzte Summe aller Maßstabseinheiten (die geschätzte Gesamtsumme aller auf die Abgabepflichtigen entfallenden Messbeträge) dividiert wird und das Ergebnis als Prozentsatz ausgedrückt wird.
- (2) Der Abgabensatz beträgt ab dem 01.01.2026 2,60 %.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht, Fälligkeit, Kleinbeträge

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres (Erhebungszeitraum).
- (2) Die Tourismusabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Die Tourismusabgabe wird nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von fünf Euro nicht übersteigt. Zuviel erhobene Abgabebeträge werden nicht erstattet, wenn der Erstattungsbetrag im Einzelfall fünf Euro nicht übersteigt.
- (4) Die Gemeinde erhebt nach § 10 Abs. 7 Satz 4 KAG Vorausleistungen auf die Abgabe bis zur Höhe der voraussichtlichen Höhe der Abgabe. Die Vorausleistungen werden durch Bescheid angefordert. Die Vorausleistungen sind jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig, soweit im Bescheid ausdrücklich kein späterer Fälligkeitstermin bestimmt ist. Über die Vorausleistungen ist abzurechnen, nachdem der Erhebungszeitraum abgelaufen ist.

§ 7 Mitwirkungspflicht, Informationsbeschaffung

- (1) Die Abgabepflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgabenschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
 1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
 2. bis zum 30. März eines jeden Jahres die zur Berechnung erforderlichen Angaben durch Vorlage geeigneter Nachweise (Umsatzsteuervoranmeldungen, Umsatzsteuererklärung, Umsatzsteuerbescheid, Erklärungen des Steuerberaters oder Erklärungsformblatt der Gemeinde) mitzuteilen.
- (2) Werden fristgerecht keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unvollständig oder unrichtig sind, so kann die Gemeinde Timmendorfer Strand an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.
- (3) Die Gemeinde Timmendorfer Strand ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die betrieblichen Einnahmen der Pflichtigen einzuholen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer seine Mitwirkungspflichten nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.
- (3) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in zwei Jahren.

§ 9
Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Timmendorfer Strand darf zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Tourismusabgabe folgende personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1. Lit. C) und lit. E) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeiten:
1. Namen, Anschrift, ggf. Rechtsform von Abgabepflichtigen,
 2. Angaben zur Art der betrieblichen oder selbständigen Tätigkeit von Abgabepflichtigen,
 3. Daten über die betrieblichen Einnahmen des Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen,
 4. Namen und Anschriften aus dem Melderegister nach § 34 des Bundesmeldegesetzes (BMG) von Abgabepflichtigen sowie von Gesellschaftern und gesetzlichen Vertretern von Abgabepflichtigen,
 5. die bei der Gemeindeverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Timmendorfer Strand,
 6. die bei der Kurverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Kurabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Timmendorfer Strand (Meldescheine),
 7. den der Gemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen über die An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung.
- (2) Die Gemeinde Timmendorfer Strand darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2026 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Timmendorfer Strand vom 26.09.2014 in der Gestalt der 8. Nachtragssatzung vom 28.03.2025.
- (2) Die Steuerpflichtigen dürfen aufgrund dieser Satzung für die Vergangenheit nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisherigen Satzungsregelungen.
- (3) Bestandskräftige Bescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Ausgefertigt:
Timmendorfer Strand, den 25.03.2026

Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister
gez.
(L.S.) Sven Partheil-Böhnke

Die vorstehende Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Timmendorfer Strand nebst Anlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann in die Satzung Einsicht nehmen. Die Satzung liegt im Rathaus, Zimmer 44, während der Dienststunden aus.

Timmendorfer Strand, den 25.03.2026

Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister
gez.
(L.S.) Sven Partheil-Böhnke

**Anlage zur Satzung über die
Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Timmendorfer Strand**

Nr.	Betriebsart (bzw. Berufs- oder Personengruppe)	Vorteilssatz	Gewinnsatz
1	Antiquitätenhandel	80	15
2	Apotheken	20	10
3	Architekten, Ingenieure	20	43
4	Ärzte (außer Badearztstätigkeit)	20	44
5	Ausstellungen, Museen, Messen	40	25
6	Bäckereien, Konditoreien Umsatz bis 250 TEUR	40	21
	Bäckereien, Konditoreien Umsatz über 250 TEUR		12
7	Badeärzte (soweit nicht von Betriebsart "Ärzte" erfasst)	60	46
8	Bauunternehmen Umsatz bis 210 TEUR	20	29
	Bauunternehmen Umsatz von 210 TEUR bis 520 TEUR		13
	Bauunternehmen Umsatz über 520 TEUR		8
9	Bestattungsunternehmen Umsatz bis 300 TEUR	20	32
	Bestattungsunternehmen Umsatz über 300 TEUR		23
10	Bildhauer, Steinbildhauer	20	14
11	Blumengeschäfte	20	14
12	Bootsverleih, Bootsvermietung	80	7
13	Briefpost, Paketdienst	40	5
14	Büchereien, Leihbüchereien, Videothek	60	15
15	Buchhandlungen, auch Schreib- und Papierwaren	40	9
16	Computer-Hard- und -Software, Einzelhandel	20	10
17	Computerdienstleistungen	20	30
18	Dachdeckerei Umsatz bis 300 TEUR	20	18
	Dachdeckerei Umsatz über 300 TEUR		11
19	Drogerien, Parfümerien	40	10
20	Druckereien Umsatz bis 130 TEUR	20	25
	Druckereien Umsatz über 130 TEUR		19
21	Elektroinstallation (auch Reparatur oder Einzelhandel mit elektrotechnischen Erzeugnissen und Leuchten)	20	13
22	Entsorgungsunternehmen	40	3
23	Fahrradhandel und -reparatur	20	10
24	Fahrradverleih	100	42
25	Fahrschulen Umsatz bis 150 TEUR	20	36
	Fahrschulen Umsatz über 150 TEUR		27
26	Fernsprechunternehmen	40	10
27	Fische, Fischerzeugnisse, Einzelhandel Umsatz bis 155 TEUR	40	13
	Fische, Fischerzeugnisse, Einzelhandel Umsatz über 155 TEUR		10
28	Fitnessbetriebe	20	14
29	Fleischerei, Metzgerei, Schlachtereie Umsatz bis 310 TEUR	40	15
	Fleischerei, Metzgerei, Schlachtereie Umsatz über 310 TEUR		9
30	Fliesen- und Plattenlegerei	20	12
31	Fotogeschäfte	40	8
32	Friseure	20	17
33	Garten- und Landschaftsbau	20	9

Nr.	Betriebsart (bzw. Berufs- oder Personengruppe)	Vorteilssatz	Gewinnsatz
34	Gastwirtschaften, hier: Cafés und Eisdieleen Umsatz bis 200 TEUR	80	13
	Gastwirtschaften, hier: Cafés und Eisdieleen Umsatz über 200 TEUR		7
35	Gastwirtschaften, hier: Kneipe Umsatz bis 125 TEUR	60	19
	Gastwirtschaften, hier: Kneipe Umsatz über 125 TEUR		12
36	Gastwirtschaften, hier: Restaurant Umsatz bis 150 TEUR	80	15
	Gastwirtschaften, hier: Restaurant Umsatz über 150 TEUR		8
37	Gasthöfe	80	10
38	Gebäudereiniger	60	23
39	Geld- und Kreditinstitute	40	11
40	Gepäckkurierdienst, Kurierdienst	60	18
41	Geschenkartikel- und Andenkenhandel	60	8
42	Getränkehandel	40	10
43	Glaser	20	7
44	Güterverkehr, Fuhrunternehmen	20	7
45	Hafenbetrieb	60	8
46	Handarbeitswaren-Einzelhandel	40	10
47	Haushaltswaren-Einzelhandel	20	10
48	Hausmeisterservice einschl. Gartenpflege	60	21
49	Hausverwalter Umsatz bis 50 TEUR	60	33
	Hausverwalter Umsatz über 50 TEUR		24
50	Heizöl- und Brennstoffhändler	20	4
51	Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Klempnerei	20	14
52	Hotels garni	100	11
53	Hotels mit einem jährlichen Umsatz bis 250 TEuro	100	16
	Hotels mit einem jährlichen Umsatz von 250 bis 400 TEuro	100	11
	Hotels mit einem jährlichen Umsatz über 400 TEuro	100	8
54	Imbiss, Schnellimbiss	80	22
55	Immobilienmakler	40	33
56	Inhaber von Pferdeställen, die Boxen (Pferdestellplätze) vermieten	60	15
57	Kaffee- und Teeläden	60	6
58	Kegel- und Bowlingbahnen	20	20
59	Kioske	40	8
60	Kosmetik, Fußpflege, Nagelpflege	20	33
61	Kraftfahrzeughandel, -reparatur, -zubehör	20	6
62	Krankengymnasten, Therapeuten, Heilpraktiker	20	30
63	Kunsthandel, kunstgewerbliche Erzeugnisse	40	10
64	Kur-, Erholungsheime, Sanatorien	100	3
65	Kurkliniken, Kurmittelhäuser	80	10
66	Lacke, Farben und sonstiger Anstrichbedarf	20	13
67	Lebensmittel-Einzelhandel Umsatz bis 500 TEUR	40	11
	Lebensmittel-Einzelhandel Umsatz über 500 TEUR		6
68	Lederwaren	40	6
69	Maler- und Lackierergewerbe Umsatz bis 200 TEUR	20	16
	Maler- und Lackierergewerbe Umsatz über 200 TEUR		11

Nr.	Betriebsart (bzw. Berufs- oder Personengruppe)	Vorteilssatz	Gewinnsatz
70	Masseure und medizinische Bademeister	40	25
71	Minigolfplätze	80	15
72	Möbel- / Einrichtungshandel	40	2
73	Obst- und Gemüse-Einzelhandel	40	7
74	Optiker	20	20
75	Pensionen mit Frühstück oder Teilverpflegung Umsatz bis 250 TEUR	100	25
	Pensionen mit Frühstück oder Teilverpflegung Umsatz über 250 TEUR		15
76	Personenbeförderung (Ausflugsverkehr)	80	15
77	Personenbeförderung (Linienverkehr)	20	15
78	Personenbeförderung (Taxen, Mietwagen u.ä.)	40	24
79	Raumausstatter	20	12
80	Rechtsanwälte, Notare	20	44
81	Reedereien, Schifffahrtsunternehmen	80	5
82	Reinigung, Wäscherei, Heißmangel	40	20
83	Reisebüros	20	12
84	Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte, Tonträger	20	5
85	Saunabetriebe, Sonnenstudios	40	5
86	Schlosserei, Schmiede (auch Schlüsseldienst)	20	10
87	Schmuck, Uhren-Einzelhandel	80	9
88	Schneiderei, Änderungsschneiderei	20	25
89	Schuh-Einzelhandel (auch Einzelanfertigung und Reparatur)	40	6
90	Spielautomaten, Betrieb	40	10
91	Sportartikel-Einzelhandel	40	9
92	Steuerberater, Wirtschaftsprüfer	20	30
93	Strandkorbvermietung	100	20
94	Stukkateuer, Gipserei, Verputzerei	20	11
95	Tabakwaren	40	7
96	Tankstellen, Autowaschanlagen	40	10
97	Tanzlokale, Bars, Discotheken	80	13
98	Tennisplätze	40	10
99	Textil-Einzelhandel, hier: Bekleidung	80	7
100	Textil-Einzelhandel, hier: Heimtextilien	20	8
101	Theater (auch Kino, Puppentheater, Vortragsveranstaltungen)	60	14
102	Tierärzte	20	25
103	Tischlerei	20	5
104	Unternehmensberater	20	42
105	Verlagswesen	20	3
106	Vermietung von Ferienwohnungen, -appartements, -häusern Umsatz bis 50 TEUR	100	25
	Vermietung von Ferienwohnungen, -appartements, -häusern Umsatz über 50 TEUR bis 100 TEUR		15
	Vermietung von Ferienwohnungen, -appartements, -häusern Umsatz über 100 TEUR		10
107	Vermietung von Gästezimmern	100	44
108	Vermietung von Gästezimmern mit Frühstück	100	30

Nr.	Betriebsart (bzw. Berufs- oder Personengruppe)	Vorteilssatz	Gewinnsatz
109	Vermittler von Zimmern, Appartements, Ferienwohnungen usw.	100	25
110	Versicherungsbüro	20	34
111	Versorgungsunternehmen	60	14
112	Werkstatt für Behinderte	20	1
113	Zahnärzte	20	28
114	Zimmerei	20	7
115	Zoologischer Bedarf, lebende Tiere	20	10
116	Golfplatz	80	15
117	Hörgeräteakustiker	20	18
118	Paket- und Kurierdienst	60	10
119	Partyservice (Catering)	40	15
120	Reitschule	60	25
121	Surf- und Segelschule	80	10
122	Tanzschule	60	10
123	Tauchschiule	80	10
124	Vermietung/Verpachtung von Gebäuden/Räumen an Beherbergungsbetriebe	100	51
125	Vermietung/Verpachtung von Gaststättenräumen	80	51
126	Vermietung/Verpachtung von Geschäftslokalen an Einzelhandelsunternehmen	40	51
127	Vermietung/Verpachtung von Geschäftsräumen an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen	20	51
128	Vermögensberatung	20	33
129	Wellness Beratung und Behandlung	20	16
130	Werbeagentur	20	14